

**TKG §§ 26, 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG**

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren Antrag der Deutschen Telekom AG auf Anordnung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mittels Schaltverteiler**

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

und

der EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.09 beschlossen:

1. Für die Zugangsleistungen, die die Antragstellerin der Antragsgegnerin aufgrund der zwischen den Parteien am 03.03.2009 ergangenen Anordnungsentscheidung BK 3e-09-149 erbringt, werden folgende Entgelte angeordnet:

**1.1 Informationsbereitstellung**

1.1.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung 145,51 €

1.1.2 Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008, unter Beachtung einer Preisobergrenze von 51,12 €

**1.2 Gemeinsame Abstimmung**

1.2.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung 117,20 €

1.2.2 Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers einschließlich einer Begehung 103,19 €

**1.3 Angebotserstellung**

1.3.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung 117,20 €

1.3.2 Erstellung eines Angebots gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08,

**1.4 Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels**

1.4.1 administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung 117,20 €

1.4.2 Errichtung Schaltverteiler nach Aufwand (für die bei der Realisierung erforderlichen Arbeiten gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08), unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Preisobergrenzen

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Obergrenze
1	MfG08 Material	je Stück	3.507,85 €
2	MfG12 Material	je Stück	2.784,63 €
3	MfG18 Material	je Stück	3.444,17 €
4	Gehäuse KVz 82a Material	je Stück	443,57 €
5	Gehäuse KVz 83 MXs Material	je Stück	1.388,11 €
6	HK Material Muffe (500 DA)	je Stück	93,78 €
7	HK Material Muffe (1000 DA)	je Stück	132,17 €
8	HK Material Muffe (2000 DA)	je Stück	132,17 €
9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	je 100 DA	137,60 €
10	Endverschluss für Zuführungskabel, nicht vorkonfektioniert	je Stück	18,05 €
11	Kabel 100 DA für Zuführungskabel	je m	3,25 €
12	Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren	je 100 DA	15,80 €
13	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen	je 100 DA	127,80 €
14	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler (Preis je 100 DA deckt eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung ab)	je 100 DA	586,80 €
15	Dokumentation des neuen Schaltverteilers einschließlich der Übergabeendverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Deutschen Telekom AG	je bereitgestelltem Schaltverteiler	102,24 €
Hinweis: Die Ansätze für Multifunktionsgehäuse und KVz decken insbesondere das Material des Gehäuses einschließlich Sockel ab. Sie beinhalten, ebenso wie die Ansätze für die Muffen, Endverschlüsse und Kabel, Materialgemeinkostenzuschläge			

- 1.5 Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus** nach Aufwand (für die bei der Realisierung erforderlichen Arbeiten gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08), von allen Nutzern des Schaltverteilers zu gleichen Teilen

Wenn die Antragstellerin eine Beschädigung des Schaltverteilers feststellt, die einen Einfluss auf die Netzintegrität der Antragsgegnerin haben kann, informiert sie die Antragsgegnerin unverzüglich.

**1.6 Kostenerstattung zur Erhaltung/ Wiederherstellung der Servicequalität**

Für den Fall, dass die Errichtung und Nutzung des Schaltverteilers zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen bei Kunden der Antragstellerin führt, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, sind die Aufwendungen, die zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung erforderlich sind, von allen Nutzern des Schaltverteilers zu gleichen Teilen zu tragen, soweit nicht ein Nutzer die Beeinträchtigung alleine zu vertreten hat.

Beruhet die Beeinträchtigung auf der Signaleinspeisung an dem Schaltverteiler durch die Antragstellerin, hat sie die Aufwendungen alleine zu tragen. Es wird vermutet, dass diese Beeinträchtigung unerheblich ist oder die Antragstellerin sie zu vertreten hat, wenn die Antragsgegnerin bei der Einspeisung gemäß den Regelungen in Anlage 7 des Vertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung vorgeht.

- 1.7 Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen** Entgelte für die Bereitstellung von KVz-TAL in den Varianten CuDA 2dr hochbitratig und CuDA 4dr hochbitratig

**1.8 Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen**

- 1.8.1 KVz-TAL CuDA 2dr hochbitratig 7,21 € + 2,82 € \* (Strecke KVz bis Schaltverteiler / Hauptkabelänge bis zum KVz)
- 1.8.2 KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig 19,20 € + 5,40 € \* (Strecke KVz bis Schaltverteiler / Hauptkabelänge bis zum KVz)

2. Die Anordnung der Entgelte ist befristet bis zum 31.03.10.
3. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin und Antragsgegnerin abgelehnt.